

4. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Malente über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 10.10.2018

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H., S. 566) und des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 S. 1, 2, 3 und 4 und § 2 Abs. 2, § 10 Abs. 6 und § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S.27, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H., S. 566) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Malente vom 28.10.2021 folgende 4. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I.

§ 9 Abs. 2 wird um Satz 3 ergänzt:

„Der Abgabesatz für eine Vorteilsseinheit beträgt für die Kalenderjahre 2017, 2018 und 2019 jeweils 46,-- Euro.“

Artikel II.

- (1) Die Nachtragssatzung tritt mit Rückwirkung zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Die rückwirkende Änderung der Tourismusabgabesatzung gilt nicht für bereits bestandskräftig abgeschlossene Festsetzungen der Tourismusabgabe.

Bad Malente-Gremsmühlen, den 29.10.2021

gez. Rönck
Bürgermeisterin